

# Landeshauptstadt Düsseldorf

## Amt für Soziales und Jugend

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 51/31, 40200 Düsseldorf

**Landeshauptstadt  
Düsseldorf**  
Der Oberbürgermeister  
Amt für  
Soziales und Jugend  
Düsselferien,  
Ferienmaßnahmen  
  
Willi-Becker-Allee 7  
40227 Düsseldorf

**Kontakt**  
Herr Durst  
**Zimmer**  
444  
**Telefon**  
0211.89-95173  
**Fax**  
0211.89-35173  
**E-Mail**  
stefan.durst@  
duesseldorf.de  
**Datum**  
16.07.2025  
**AZ**  
51/31

### Ferienangebot "Düsselferien"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Düsseldorfer Jugendverbände führen jedes Jahr im Rahmen der „Düsselferien“ Tagesfahrten und Freizeiten durch. Im Rahmen dieser Ferienangebote wurden und werden Tages- und Mehrtagesfahrten unter anderem auch von ihrem Busunternehmen durchgeführt.

Noch einmal möchten wir darauf hinweisen, dass für alle Fahrten die Bestimmungen der Landeshauptstadt Düsseldorf verbindlich gelten.

Die Auftragserteilung zur Durchführung der Fahrten kann nur unter Zugrundelegung folgender Bedingungen erfolgen:

1. Die Fahrten dürfen nur mit Omnibussen und Fahrern Ihres Unternehmens durchgeführt werden. Unteraufträge dürfen nicht erfolgen.
2. Der eingesetzte Omnibus muss auf allen Plätzen mit Sicherheitsgurten ausgestattet sein
3. Der Fahrer des Omnibusses muss von sich aus in der Lage sein, auf Bitten der Treffpunktleitung, welche die Kinder begleitet, in angemessenem Umfang Umwege zu machen. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass der eingesetzte Fahrer über eine entsprechende Ortskundigkeit verfügt.
4. Auf Verlangen der Treffpunktleitung muss der Fahrer in der Lage sein, das Zertifikat der zuletzt durchgeführten Sicherheitsprüfung des Busses vorzuzeigen.
5. Der den einzelnen Gruppen zugeteilte Bus darf während des Tages nicht für andere Zwecke eingesetzt werden. Es ist unbedingt erforderlich, dass Fahrzeug und Fahrer den Gruppen ohne Unterbrechung zur Verfügung stehen, damit die Gruppen kurzfristig ihr Programm ändern können (z.B. bei plötzlich auftretendem Witterungsumschwung).
6. Es dürfen keine Linienbusse eingesetzt werden.
7. Für Fahrten der „Düsselferien“ dürfen nur solche Fahrzeuge eingesetzt werden, für die eine Genehmigung nach § 2 Absatz 1 Punkt 4; § 46 Absatz 2 Punkt 3 und § 49 Personenbeförderungsgesetz vorliegt.

**Telefonzentrale**  
0211.89-91

**Internet**  
www.duesseldorf.de  
  
jugendfoerderung@  
duesseldorf.de

**Sprechzeiten**  
Montag bis Donnerstag  
9.00 bis 14.00 Uhr  
Freitag  
9.00 bis 12.00 Uhr

**Bus, Bahn, U-Bahn**  
Hauptbahnhof

**Bankkonto**  
Stadtsparkasse  
Düsseldorf  
IBAN DE61 3005 0110  
0010 0004 95  
BIC DUSSEDDXXX

**Gläubiger-ID**  
DE15DUS00000011727

# Landeshauptstadt Düsseldorf Amt für Soziales und Jugend

Können diese Bedingungen durch ihr Unternehmen bzw. durch das von ihnen beauftragte Subunternehmen nicht eingehalten werden, darf eine Auftragserteilung nicht erfolgen.

Die Jugendverbände in Düsseldorf sind zwingend gehalten, auf die Einhaltung dieser Vorschriften zu achten. Die Vergabe von Zuschüssen durch die Landeshauptstadt Düsseldorf ist an die Einhaltung dieser verbindlichen Bestimmungen gebunden.

Ich bitte um Beachtung und bedanke mich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Durst